

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

N. 98.

Montag, 30. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,33 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibfläche (7 Silben) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; zeitraubende und tabellarischer Satz einschließlich Höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Vermittlung Rabatt erstlich, wenn der Betrag einwöchentlich, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Leseranten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hübel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Vergebung von Heeresnäharbeiten.

Nach der Bekanntmachung des kommandierenden Generals des XII. Armeekorps vom 1. April 1917, abgedruckt in Nr. 77 der Sächsischen Staatszeitung vom 3. April 1917 dürfen mit Näharbeiten (Reparaturarbeiten und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschäftigten zu verrichten sind, nur Personen beschäftigt werden, die im Besitze einer Ausweisarte für Heeresnäharbeiten sind.

Dies gilt auch für Arbeitgeber, die selbst mitarbeiten. Gesuche um Ausstellung solcher Ausweisarten sind von den darum Nachsuchenden an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu richten, welche die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers prüft und entscheidet, ob der Gesuchsteller nach den aufgestellten Vorschriften mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden kann.

Eine Ausweisarte für Heeresnäharbeiten können erhalten

1. gelernte Berufsarbeiter aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschließlich Schneiderlehrlingen,
2. Berufsarbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen, die nicht nach § 4 der Bekanntmachung vom 1. April 1917 von Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten ausgeschlossen sind (zu vergl. Absatz 7 und 8 dieser Bekanntmachung unter 1.),
3. Frauen und Mädchen, die nicht unter 2 fallen, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind.

Als gelernte Berufsarbeiter und -arbeiterinnen (Riffer 1 und 2) gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Näherinnen eine Fachprüfung bestanden haben oder sich noch im Lehrlingsverhältnis befinden, oder deren Haupterwerbsweg die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- und ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist.

Frauen und Mädchen, die erst nach dem 1. August 1914 die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung die Fertigkeit einer Berufsarbeiterin erworben haben und diese Beschäftigung ihr Haupterwerbsweg ist.

Auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesene (Riffer 3) sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, durch andere Arbeit (Fabrikarbeit usw.) einen bescheidenen Lebensunterhalt zu erwerben und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu beschaffen vermögen.

Eine Ausweisarte erhalten also insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die

- a) noch arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können,
- b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen,
- c) einen Ernährer haben, der ihnen einen bescheidenen Unterhalt zu gewähren vermag.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen keine Ausweisarte erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Heimarbeit sollen aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur 1 Person, ausnahmsweise höchstens 2 Personen Ausweisarten erhalten.

Derftliches und Sächsisches.

Riesa, den 30. April 1917.

Der April hat seine Herrschaft mit zwei schönen Frühlingstagen beschlossen. Die Freude über das wärmere Wetter war uns größer, als der Umzug fast unermüdet eingetreten war. Nun wollen wir nur hoffen, daß der Mai so fortfährt. Eine alte Regel sagt zwar: „Mai kühl und naß, fällt der Bauer Scheun“ und „Vah“, aber nach dieser Richtung hat dieses Jahr wohl schon der April ein gut Teil der Aufgabe des Mai mit erfüllt. Man sagt auch, am 1. Mai müßte der junge Roggen so groß sein, daß sich eine Krähle darin verdecken könne. Nun, dieses Jahr dürfte dies wohl kaum allenthalben der Fall sein. Darum wäre, wenigstens vorderhand, Maisernte recht erwünscht.

Nach ein paar solcher warmer Tage wie gestern und heute, dann wird es allenthalben zu grünen und blauen beginnen. Wackwetter scheint insbesondere auch unsere Gartenbesitzer herbei, die schon längere Zeit in den Gärten eifrig am Werke sind und die Bestellung zum Teil schon beendet haben. Die Schrebergärtenanlagen der Stadt haben dieses Jahr eine nicht unmerkliche Ausdehnung erfahren. An verschiedenen Stellen kann man wahrnehmen, wie kleinere oder größere Flächen sonst brachliegenden Landes in Gärten verwandelt worden sind. Hoffentlich entspricht der Ertrag den aufgewandten Mühen. Eine Zweifel hat der Krieg sich als starker Förderer des Gartenbaus erwiesen. Und mancher, der jetzt „der Not gehorchend“ zum Spaten griff, wird nach dem Frieden es auch „aus eigenem Triebe“ tun.

Verlustliche Eingänge sind die am 28. April 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 405, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

An den Wochenschaltern wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz abgegebene „Deutsche Kriegskarte“, die den Freiemarkenkamp von 5 Pf. eingegeben trägt, für 10 Pf. verkauft. Den Ueberrest von 5 Pf. für jede abgegebene Karte erhält das Rote Kreuz zur Beförderung seiner segensreichen Aufgaben.

Kein Petroleum mehr. Nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 19. März darf, wie schon früher gemeldet, Petroleum an Verbraucher vom 1. Mai ab nicht mehr abgegeben werden.

Die Wochenschalter Buchhandlungen. Der in England befindliche Christian Dornig hat auf seine häufigen Witzgedichte von verschiedenen Buchhandlungen, Verlegern und Vereinen des Roten Kreuzes Bücher, die für die Gefangenen bestimmt waren, erhalten. Er hat sie aber, wie festgestellt worden ist, nicht an seine Kameraden unentgeltlich abgegeben, sondern verkauft. Es empfiehlt sich, weitere Gesuche dergleichen unterdrückt zu lassen, um ihm die Fortsetzung seines Treibens unmöglich zu machen.

Eine Verlängerung der Polizeistunde in den Landgemeinden ist voraussichtlich demnächst zu erwarten. Das Ministerium des Innern ist der Ansicht, daß unter der Einwirkung der Sommerzeit auch auf dem platten Lande eine Verlängerung der Polizeistunde zunächst auf die Dauer von 3 Monaten durchgeführt werden kann. Die Regelung soll keinen allgemeinen Charakter tragen und die Verlängerung soll auch nicht über 11 Uhr abends ausgedehnt werden. In erster Linie werden voraussichtlich die großen Industriestädte und die in der Nähe der Städte, sowie die an der Grenze gelegenen Orte die Erlaubnis zur Verlängerung der Polizeistunde erhalten. Für größere Industriestädte kann die Erlaubnis für alle Tage auf 11 Uhr abends festgesetzt werden.

Tagung der Bodentreformer. Der Landesverband Königlich Sachsen des Bundes deutscher Bodentreformer trat gestern mittag im Viktoria-Palast in Dresden zu seiner diesjährigen Jahresversammlung zusammen, der auch der Vorherrscher des deutschen Bundes Adolf Damacke-Berlin beizuwohnte. Es wurde u. a. die Beteiligung des Landesverbandes an der zu beendenden Landesbelegungs-gesellschaft besprochen. Aus den Kreisen der Mitglieder sind bereits für über 100 000 M. Anteilsscheine ausgeteilt worden, wodurch dem Landesverbande die Möglichkeit gegeben ist, seine Aktivitäten im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Landgerichtsdirektor Ripp erstattete ein Referat über die Kohlenbergbaufrage, die ja gerade jetzt in Sachsen zum Gegenstande gesetzgeberischer Maßnahmen gemacht werden sollte. Die Versammlung erklärte sich mit den Grundgedanken des Gesetzentwurfes durchaus einverstanden.

Bestandserhebung von Nadelrundholz. Mit dem 1. Mai 1917 tritt eine Bekanntmachung Nr. 1. 1856/3. 17. R. M. U., betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz, in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Jopfstärke von 10 cm auswärts einer Meldepflicht unterworfen. Zur Meldung verpflichtet sind Waldbesitzer und Waldnutzungsberechtigter, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist, ferner Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen abhört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert. Personen, deren Gesamt-Vertrag als meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr als 50 Festmeter beträgt, sind von der Meldepflicht befreit. Die Meldung, für die der bei Beginn des 1. Mai 1917 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend ist, haben in besonders vorgeschriebener Weise bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Mobilmittel-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11,

Königsgrüher Straße 100a, zu erfolgen, wo auch die amtlichen Meldebücher nach Maßgabe der Bekanntmachung anzufordern sind. An die gleiche Stelle sind alle die Bekanntmachungen betreffenden Anfragen und Anträge zu richten.

Sammlung des übriggebliebenen Sauerkrautes. In den meisten ländlichen Haushaltungen wird jährlich so viel Sauerkraut eingemacht, daß im Frühjahr nicht unbedeutende Mengen übrig bleiben, die dann mangels anderer Verwendung auf den Misthaufen geworfen werden. Diese Mengen würden jetzt bei der allgemeinen Knappheit an Lebensmitteln für den Bedarf der Städte, besonders der Industriearbeiter, eine sehr wünschenswerte Beihilfe sein. Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, m. b. H. in Berlin, richtet daher an alle diejenigen, welche noch Sauerkraut übrig haben, das Erzeugnis, die überflüssigen Mengen für anzusehen, damit sie die Mengen gegen Bezahlung der ortsüblichen Preise abholen und zur zweckmäßigen Verteilung sammeln können. Da das Sauerkraut in den meisten Haushaltungen jetzt nicht mehr vor dem Verderben geschützt werden kann, so ist eine baldige Anmeldung geboten. Diese ist zu richten an die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, m. b. H. Berlin W 57, Postfach 47.

Landeskulturrat. In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrates vom 21. dieses Monats wurde u. a. über folgende Gegenstände beraten: Die Klagen aus allen Landesteilen über das Ueberhandnehmen der Feldblechhälfe gab dem Ständigen Ausschuss Veranlassung, die Stellung von Mannschaften zwecks Ausübung des Flurzwanges zur Verstärkung der Gendarmereisaktionen zu beantragen. — Das königliche Ministerium des Innern soll gebeten werden, dafür zu sorgen, daß Selbstverleger, die in höheren Gebirgslagen wohnen und wegen der späten Ernte eine Zeit lang kein Brotgetreide zur Verfügung haben, während dieser Zeit durch die Kommunalverbände versorgt werden, ohne das Selbstverlegerungsrecht zu verlieren. Mit Rücksicht darauf, daß die Ernährung der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine Störung erfahren hat, wird beschlossen, den Antrag zu stellen, die Fleischzulage den Selbstverlegern ebenfalls zu gewähren. — Beim königlichen Ministerium des Innern soll beantragt werden, zu veranlassen, daß zur Beschleunigung des Ausdrückes der kommenden Ernte nicht nur militärische Druckmaschinen in die Landesteile entsendet werden, wo Dreschmaschinen nicht vorhanden sind, sondern auch dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Druckmaschinen durch Stellung von Mannschaften und Ueberlassung von Betriebsmaterial in Betrieb kommen können. — Ferner soll gebeten werden, bei Bekämpfung der Feldmäuse ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. — Ueber die Aufbringung von Heu und Stroh wurde der Landes-

Im übrigen wird auf die vorerwähnte Bekanntmachung vom 1. April 1917 verwiesen.

Die Heeresnäharbeiten werden ausgeben und nach Fertigstellung wieder angenommen in

- 1) der Königl. Amtshauptmannschaft für die Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Großenhain,
 - 2) Großenhain (Rathaus) für die Stadt Großenhain,
 - 3) Riesa (Rathaus) für den Bezirk des Amtsgerichts Riesa mit Ausnahme der Gemeinden Gröbba, Forberge, Merzdorf, Weida und Vohra,
 - 4) Gröbba (Gemeindeamt) für diese Gemeinde und die Gemeinden Forberge, Merzdorf, Weida und Vohra,
 - 5) Radeburg (Rathaus) für den Bezirk des Amtsgerichts Radeburg.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.
Großenhain, am 27. April 1917.

124 a f. l. Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Nach einer Ministerialverordnung wird die Kreisshauptmannschaft vorbehaltlich des Viderwurfs ermächtigt, Baugenehmigungen, die wegen der die Bauartigkeit einschränkenden Verordnung der kommandierenden Generals des stellvertretenden XII. und XIX. Armeekorps vom 14. November 1916 (abgedruckt in Nr. 270 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. November 1916) ihre Gültigkeit nach § 157 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes verlieren würden, auf Ansuchen, jedoch nicht über zwei Jahre hinaus zu verlängern.

Sterbede jedoch vorausgesetzt, daß beim Baubeginn die für die ursprüngliche Baugenehmigung maßgebenden Verhältnisse sich nicht geändert haben.

Gebührenfalls sind entsprechende Gesuche bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

Großenhain, am 26. April 1917.

164 a c. Königl. Amtshauptmannschaft.

Auszahlung der Strumpf-Stricklöhne.

Mittwoch, den 2. Mai 1917, Nr. 1-115 und
Donnerstag, den 3. Mai 1917, Nr. 116-234
von vormittags 8-1 Uhr.

Die Zeiten sind pünktlich einzuhalten.
Stadthauptkasse Riesa, am 28. April 1917.

Mittwoch, den 2. 5. 1917, 11 Uhr vormittags, soll auf dem Hofe der Kaserne des Feldart.-Regiments 32 ein Pferd meistbietend versteigert werden, Kaufsüchtige bitten wollen sich zu diesem Zeitpunkt in der Kaserne 32, an der Ubr, versammeln.

II. Ertrag-Abteilung Feldart.-Reg. 32.

Solpferkeigerung auf Warbacher Staatsforstrevier.

Gehölz „J. Zuckenhof“ in Roffen, Dienstag, den 8. Mai 1917, von vorm. 10 Uhr an: 999 Licht, und 9 buch. Stämme 10,38 cm, 38 Licht, und 7 buch. Kiefer 7,31 cm, 45 m. Baumföhle und 75 m. Derbstangen 8,10 cm, 46,5 m w. Brennweite, 7,5 m buch. Brennknüppel, 10,5 m buch. Baden, 70 buch. Brennreißig, 3,5 m w. Kiste und 180 m w. Brennreißig von Rablshlag in Wt. 85.
K. Forstrevierverwaltung Warbach und K. Forstrentamt Augustsburg.